

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller zwischen der CULTUR & WERBE COMPANY PASEMANN (nachfolgend CWC genannt) und ihren Vertragspartnern (nachfolgend Kunde genannt) geschlossenen Verträge, welche die Vermietung bzw. den Verkauf von Gegenständen, die Vermittlung von künstlerischen Leistungen und/ oder hiermit zusammenhängende Sach- und Dienstleistungen der CWC zum Gegenstand haben.
2. Diese AGB gelten ausschließlich. Hiervon abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vorverhandlung, Angebot und Vertragsabschluß

1. Der Kunde benennt der CWC den Zeitraum, den Ort, die Ausstattung der Räumlichkeiten, die gewünschte künstlerische Ausgestaltung und den genauen technischen Aufwand der geplanten Veranstaltung.
2. Die CWC fertigt ein unverbindliches Angebot an. Die Auftragserteilung durch den Kunden bedarf der Schriftform und ist für den Zeitraum von zwei Wochen ab Zugang der Auftragserteilung bindend.
3. Die CWC ist in der Entscheidung über die Annahme frei.
4. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch die CWC zustande.
5. Die Vollmacht der Vertreter der CWC erstreckt sich nicht weiter, als es in dieser Hinsicht im Betrieb der CWC üblich ist. Allein Kraft ausdrücklicher schriftlicher Vollmacht kann von der vorgenannten, beabsichtigten Vollmacht abgesehen werden.
6. Alle Abbildungen, Kataloge, Zeichnungen, technischen Umschreibungen, Skizzen oder Pläne, die die CWC übergibt, bleiben unter dem ausdrücklichen Vorbehalt ihrer Autorenrechte Eigentum der CWC. Damit verbunden ist das Verbot, ganze oder teilweise Kopien anzufertigen oder diese an Dritte zur Kenntnisnahme weiterzugeben, sofern dafür nicht die schriftliche Zustimmung der CWC vorliegt.
7. Angaben über Abmessungen, Arbeitsweise der Geräte und andere technische Daten, wie sie in Preislisten, Katalogen, Prospekten oder Anzeigen angegeben sind, werden als annähernde Werte verstanden, binden die CWC nur, wenn eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

§ 3 Preisgestaltung

1. Alle mit der CWC vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Mietpreise gelten ab Lager. Kaufpreise zuzüglich Fracht-, Verpackungs- und Versicherungskosten gelten ebenfalls ab Lager.
3. Bei einem Zahlungsverzug tritt der automatische Widerruf sämtlicher Rabattvereinbarungen ein, die volle Summe der Rabatte wird zur Hauptforderung fällig.
4. Es werden generell keine Rabatte auf Pauschalpreise, Personal und Transport gewährt.
5. Ortsübliches Catering während des Aufbaus, der Veranstaltung und des Abbaus gehen zu Lasten des Kunden.
6. Die CWC hat das Recht, Vorauszahlungen, Kautionen oder Bankbürgschaften bis zur Höhe des Wertes der Ware bzw. der geforderten Dienstleistung zu verlangen.

II. Vermietung von Gegenständen

§ 1 Mietzeit

Die Mietzeit schließt den vereinbarten Tag der Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager der CWC (Mietbeginn) und den vereinbarten Tag der Rückgabe der Mietgegenstände im Lager der CWC (Mietende) ein. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, die CWC oder ein Dritter den Transport durchführt.

§ 2 Vergütung

1. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, gilt der in der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste der CWC enthaltene Mietpreis als vereinbart.
2. Ist in Verträgen über zusätzliche Dienstleistungen, wie z.B. Anlieferung, Montage und Betreuung durch Fachpersonal, die Höhe des Entgelts nicht geregelt, gilt ein branchenübliches Entgelt als vereinbart.

§ 3 Transport

1. Soweit nichts Anderweitiges vereinbart wurde, schuldet die CWC nicht den Transport der Mietgegenstände. Übernimmt die CWC den Transport der Mietgegenstände durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen der CWC und dem Kunden, kann die CWC den Transport nach eigener Wahl selbst oder durch Dritte durchführen. Für etwaige Schadensersatzansprüche gelten § 9 Abs. 1 und 2.
2. Lässt die CWC den Transport von einem Dritten durchführen, hat der Kunde vorrangig den Dritten für etwaige Schadensersatzansprüche in Anspruch zu nehmen. Der Kunde kann zu diesem Zweck Abtretung der der CWC gegen den Dritten zustehenden Ansprüche in demjenigen Umfang verlangen, in dem die CWC dem Kunden gegenüber gemäß § 7 Abs. 1 und 2 zur Haftung verpflichtet ist.

§ 4 Stornierung durch den Kunden

1. Der Kunde hat das Recht, nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen schriftlich zu kündigen (Stornierung). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Im Falle der Stornierung ist der Kunde verpflichtet, 20 % der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 30 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, 50 % der gesamten Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 10 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird und 80 % der Vergütung gemäß § 2, wenn spätestens 3 Tage vor Vertragsbeginn storniert wird, als Schadensersatz an die CWC zu zahlen. Für den Zeitpunkt der Stornierung ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der CWC maßgeblich. Die Schadensersatzverpflichtung entfällt insoweit, als der Kunde nachweist, dass der CWC kein Schaden oder ein Schaden in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 5 Zahlung

1. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, ist die Miete ohne Abzüge/ Skonti zum Zeitpunkt des vereinbarten Mietbeginns fällig. Vergütungen für sonstige Leistungen sind ebenfalls bei Vertragsbeginn fällig. Die CWC ist zur Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden nur im Falle der vorherigen vollständigen Zahlung der Vergütung verpflichtet.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Geldes bei der CWC maßgeblich.
3. Ist unser Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, so schuldet er bei nicht fristgerechter Zahlung Fälligkeitszinsen i. H. v. 8 % über dem Basiszinssatz. Ist unser Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, hat er die Vergütungen und alle weiteren Forderungen aus dem Vertragsverhältnis während des Verzuges mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Kunde nur bezüglich bzw. mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, bleibt der Kunde uneingeschränkt berechtigt.

§ 6 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. Bei den von der CWC vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern.
2. Die CWC stellt die Mietgegenstände in ihrem Lager Montag bis Freitag zwischen 10.00 - 18.00 Uhr in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereit. Der Kunde ist verpflichtet, die Mietgegenstände bei Überlassung auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu untersuchen und einen etwaigen Mangel oder eine etwaige Unvollständigkeit der CWC unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Untersuchung oder die Anzeige, so gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände als genehmigt/mangelfrei, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige unverzüg-

- lich nach der Entdeckung gemacht werden. Andernfalls gilt der Zustand der überlassenen Mietgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt/mangelfrei. Die Anzeige bedarf der Schriftform i. S. v. IV. § 1.
3. Sind die Mietgegenstände im Zeitpunkt der Überlassung mangelhaft oder zeigt sich ein solcher Mangel später, so kann der Kunde nach rechtzeitiger Anzeige Nachbesserung verlangen. Dies gilt nicht, soweit der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und/ oder gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 bis S. 3, § 14 Abs. 2 zur Instandhaltung – einschließlich Reparatur – verpflichtet ist. Die CWC kann das Nachbesserungsverlangen nach eigener Wahl durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Die CWC kann die Nachbesserung von der Erstattung der Transport-, Wege- und Arbeitskosten durch den Kunden abhängig machen, wenn die Nachbesserung mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden wäre. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn sich die Mietgegenstände im Ausland befinden.
 4. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des §§ 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch der CWC erfolglos geblieben ist oder die CWC die Nachbesserung mangels Kostenübernahme gemäß § 6 Abs. 2 S. 5 abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadenersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel der CWC zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des unter § 6 Abs. 2 genannten Zeitraums jedoch nicht möglich war. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige ist der Kunde der CWC zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.
 5. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Kunde zur Kündigung des gesamten Vertrages aufgrund Mangelhaftigkeit eines einzelnen Gegenstandes nur berechtigt, wenn die Mietgegenstände als zusammengehörig vermietet worden sind und die Mangelhaftigkeit die vertraglich vorausgesetzte Funktionsfähigkeit der Mietgegenstände in ihrer Gesamtheit wesentlich beeinträchtigt.
 6. Mietet der Kunde technisch aufwendig oder schwierig zu bedienende Geräte ohne die Inanspruchnahme des von der CWC empfohlenen und angebotenen Fachpersonals an, steht dem Kunden ein Nachbesserungsanspruch nur im Falle des Nachweises zu, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.
 7. Der Mieter ist verpflichtet, auf seine Kosten im Zusammenhang mit dem geplanten Einsatz der Mietgegenstände etwa erforderliche öffentlich- rechtliche Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch die CWC erfolgt, hat der Mieter der CWC zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. Die CWC haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.

§ 7 Schadenersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadenersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch die CWC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Der verschuldensunabhängige Schadenersatzanspruch gemäß § 536 Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet die CWC darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die CWC, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten der CWC.
2. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt von diesen Haftungsbeschränkungen unberührt.
3. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Verkauf von Gegenständen (III).

§ 8 Verpflichtung und Haftung

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 7 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern (Künstler, Sportler, Zuschauer etc.) auch für deliktische Ansprüche zugunsten der CWC zu vereinbaren. Soweit die CWC infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde die CWC von diesen Schadenersatzansprüchen freizuhalten.

§ 9 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Der Kunde hat die Mietgegenstände pfleglich zu behandeln. Sofern der Kunde kein Servicepersonal von der CWC gebucht hat, muss der Kunde alle während der Mietzeit notwendigen Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Insbesondere hat der Kunde die während des Mietgebrauchs entstandenen Mängel an Leuchtmitteln und Lautsprechermembranen zu beheben. Darüber hinaus hat der Kunde alle von ihm schuldhaft verursachten Mängel zu beseitigen bzw. für deren Beseitigung aufzukommen.
2. Die Mietgegenstände dürfen nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen transportiert, aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Sollten Gegenstände ohne Personal von der CWC angemietet werden, hat der Kunde für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsrichtlinien, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften UVV und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.
3. Der Kunde hat während der Nutzung der Mietgegenstände eine störungsfreie Stromversorgung zu gewährleisten. Für Schäden infolge von Stromausfall, -unterbrechungen oder -schwankungen hat der Kunde einzustehen.

§ 10 Versicherung

1. Der Kunde ist verpflichtet, das allgemein mit den jeweiligen Mietgegenständen verbundene Risiko (Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.
2. Vereinbaren die CWC und der Kunde, dass die CWC die Versicherung übernimmt, hat der Kunde der CWC die Kosten der Versicherung zu erstatten. Übernimmt die CWC die Versicherung nicht, hat der Kunde der CWC den Abschluss einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11 Rechte Dritter

Der Kunde hat die Mietgegenstände von allen Belastungen, Inanspruchnahmen, Pfändungen und sonstigen Rechtsanmaßungen Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet, die CWC unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich von solchen Maßnahmen Dritter zu benachrichtigen. Der Kunde hat die Kosten der Abwehr derartiger Eingriffe zu tragen, es sei denn, dass die Eingriffe der Sphäre der CWC zuzuordnen sind.

§ 12 Kündigung von Mietverträgen

1. Ein Mietvertrag kann von beiden Parteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Dies gilt auch für vereinbarte Zusatzleistungen.
2. Zugunsten der CWC liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
 - a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtert haben, z. B. wenn gegen ihn Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt wird;
 - b) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht;
 - c) der Kunde im Falle eines nach Zeitabschnitten bemessenen und zu zahlenden Mietzinses mit der Zahlung des Mietzinses für zwei aufeinander folgende Termine oder mit einem Gesamtbetrag in Höhe des für zwei Termine zu entrichtenden Mietzinses in Verzug gerät.

§ 13 Rückgabe der Mietgegenstände

1. Die Mietgegenstände sind vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager der CWC während des in § 6 Abs. 2 genannten Zeitraum spätestens am letzten Tag der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.
2. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager der CWC abgeschlossen. Nach der Registrierung erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. Die CWC behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.
3. Wird die vereinbarte Mietzeit überschritten, so hat der Kunde die CWC hiervon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Die Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu einer Verlängerung des Mietverhältnisses. Für jeden über die vereinbarte Mietzeit hinausgehen-

den Tag hat der Kunde eine Nutzungsentschädigung in Höhe der pro Tag vereinbarten Vergütung zu entrichten. Diese Vergütung ist dadurch zu ermitteln, dass der ursprünglich vereinbarte Gesamtpreis durch die Tage der ursprünglich vereinbarten Mietzeit geteilt wird. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

4. Im Falle des Verlusts oder der schuldhaften Beschädigung von Leuchtmitteln oder anderem Kleinteilzubehör hat der Kunde der CWC den Neuwert zu erstatten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der CWC kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 14 Langfristig vermietete Gegenstände

1. Sofern die vereinbarte Mietzeit mehr als zwei Monate beträgt oder der Kunde die Mietgegenstände aufgrund verspäteter Rückgabe länger als zwei Monate in Besitz hat, gelten ergänzend die Bestimmungen dieser Paragraphen.
2. Dem Kunden obliegt die Instandhaltung und soweit erforderlich auch die Instandsetzung der Mietgegenstände.
3. Der Kunde ist verpflichtet, alle gesetzlich vorgeschriebenen technischen Überprüfungen und Wartungen der Mietgegenstände selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Die CWC erteilt auf Wunsch des Kunden Auskunft über anstehende Prüfungs- und Wartungstermine.
4. Gibt der Kunde die Mietgegenstände zurück, ohne die in Absatz 2 und 3 geschuldeten Arbeiten vorgenommen zu haben, ist die CWC ohne weitere Mahnungen und Fristsetzungen berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Kunden vorzunehmen bzw. durch Dritte vornehmen zu lassen.

III. Verkauf von Gegenständen

§ 1 Lieferung

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmt die CWC Transportmittel und Transportwege, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird.
2. Die CWC darf Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, die jeweils gesondert zu bezahlen sind. Wird die Bezahlung einer Teilmenge verzögert, so kann die CWC die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.
3. Liefertermine und Lieferfristen müssen von der CWC ausdrücklich schriftlich bestätigt werden und gelten nur als annähernd vereinbart. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn die Ware bis zu seinem Ablauf das Lager der CWC verlassen hat oder die Versandbereitschaft angezeigt ist.
4. Bei höherer Gewalt, Streiks, Rohstoffmangel oder Betriebsstörungen verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend. In diesem Fall oder wenn Umstände bei den Lieferanten der CWC eintreten, die zu einer Verzögerung der Leistung führen und die Ware von der CWC nicht beschafft werden kann, ist die CWC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Kunden hat die CWC sich dazu zu erklären, ob die CWC von dem Rücktrittsrecht Gebrauch macht oder innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist liefern wird. Der Kunde ist seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem er eine angemessene Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt verstrichen ist.
5. Schadensersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferzeit stehen dem Kunden nur zu, wenn er der CWC eine Nachfrist von wenigstens vier Wochen gesetzt hat und die Lieferzeitüberschreitung auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der CWC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet die CWC darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der CWC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht worden sind.

§ 2 Gefahrübergang

1. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim

Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

2. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versendungskauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Kunden über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der CWC spesenfrei innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware ohne jeden Abzug auszugleichen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug.
2. Sollte der Zahlungsverzug eintreten, also die Zahlung nicht in der unter Abs. 1 genannten Frist erfolgen, dann gelten die Mietpreisbedingungen (Ziff. II) der CWC vom Tag der Lieferung bis zum Tag der Zahlung. Der Kaufpreis bleibt davon unberührt. Lediglich Verzugszinsen werden dann nicht zusätzlich berechnet.
3. Im Übrigen gilt die Regelung unter Ziff. II § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB behält sich die CWC das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB behält sich die CWC das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, der CWC einen Zugriff Dritter auf die Ware etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaigen Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Ein Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde der CWC unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Die CWC ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Abs. 2 und 3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
5. Ist der Kunde Unternehmer, ist er berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt der CWC bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die CWC nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die CWC behält sich jedoch vor, die Forderung selbst einzuziehen, soweit der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag der CWC. Erfolgt eine Verarbeitung mit Gegenständen, die der CWC nicht gehören, so erwirbt die CWC an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der CWC gelieferten Ware zu den sonstigen Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der CWC nicht gehörenden Gegenständen, vermischt wird.

§ 5 Gewährleistung

1. Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Verjährungsfrist für die Mängelhaftung ein Jahr, für neu hergestellte Sachen zwei Jahre beträgt. Schadensersatzansprüche für Mängel an gebrauchten Sachen, einen fach- und sachgemäßen Umgang vorausgesetzt, verjähren in einem Jahr.
2. Der Verkauf gebrauchter Gegenstände an einen Unternehmer im Sinne des § 14 BGB erfolgt unter Ausschluss jeglicher Mängelhaftung der CWC. § 444 (Haftungsausschluss) bleibt unberührt.
3. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, leistet die CWC für Mängel neuer Gegenstände mit folgender Maßgabe Gewähr:
 - 3a. Die Gewährleistung umfasst zunächst ausschließlich nach Wahl der CWC die Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
 - 3b. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- 3c. Der Unternehmer muss den Mangel innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen. Andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel war nicht erkennbar. Zeigt sich ein Mangel später, muss dieser ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen schriftlich angezeigt werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mangelrüge.
- 3d. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware.
- 3e. Bei Unternehmern im Sinne von § 14 BGB gilt als Beschaffenheit der Ware nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Werbung oder Anpreisungen des Herstellers stellen daneben keine vertragsmäßige Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

§ 6 Schadensersatz

1. Vertragliche und gesetzliche Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nur zu, wenn diese auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung der CWC, ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten beruhen. Für typische, vorhersehbare Schäden haftet die CWC darüber hinaus auch, wenn sie durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln eines einfachen Erfüllungsgehilfen oder durch fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der CWC, ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte verursacht worden sind.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der CWC zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

IV. Vermittlung von künstlerischen Leistungen

§ 1 Anmeldung

Der Kunde versichert, dass der Veranstaltung keine gesetzlichen oder behördlichen Auflagen und Vorschriften entgegenstehen. Die eventuell notwendigen Anmeldungen und die Zahlung der damit verbundenen Gebühren übernimmt der Kunde.

§ 2 Veranstaltungsobjekt

Die Spielfertigkeit des Objektes, die örtliche Organisation der Veranstaltung (Kartenverkauf, Werbung etc.) und die Einhaltung des GAB, der Spielstättenverordnung sowie sonstiger Sicherheitsbestimmungen obliegen dem Kunden.

§ 3 Garderobe und Catering

Zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Arbeitsbedingungen für die Künstler hat der Veranstalter heizbare (Winter) und verschließbare Garderoben mit Spiegeln, Waschgelegenheit und Vorrichtungen zum Aufhängen von Kostümen, des weiteren einen geeigneten verschließbaren Raum zur Aufbewahrung der Instrumentenverpackungen, Noten, Requisiten und sonstiger Wertgegenstände zu stellen.

Das Catering stellt der Kunde entsprechend den konkreten Vertragsanforderungen der jeweiligen Künstler zur Verfügung. Speisen und Getränke sind für den Künstler und dessen Begleitung im ortsüblichen Rahmen frei.

§ 4 Haftung

Der Kunde haftet für die Sicherheit der Künstler sowie für alle durch Feuer, Einbruch, Diebstahl, Randalen und unsachgemäße Handhabung entstandenen Schäden der zur Aufführung notwendigen mitgebrachten technischen Anlagen, Instrumente und sonstigen Gegenstände während des Aufenthalts am Veranstaltungsort.

§ 5 Auftritt

Der Künstler ist in der Ausgestaltung, dem Inhalt und der Darbietung seines Programms frei. Art und Charakter der Aufführung sind dem Kunden bekannt. Weisungen des Kunden oder eines Dritten unterliegt der Künstler nicht. Die Zahlung der Gesamtvergütung ist unabhängig vom Erfolg des Künstlers beim Publikum.

§ 6 Mitschnitt

Audio- bzw. Filmmitschnitte und -übertragungen der kompletten bzw. teilweisen Aufführung des Künstlers bedürfen dessen schriftlicher Einverständniserklärung. Dies gilt auch für die Veröffentlichung, Vervielfältigung bzw. Sendung der durch den Künstler freigegebenen Mitschnitte.

§ 7 Vertragsänderung, -aufhebung bzw. Rücktritt oder Kündigung

Eine Aufhebung oder Änderungen des vorliegenden Künstlervertrages bedürfen der Schriftform. Gleichzeitig ist die daraus entstandene Aufwendungsvergütung zu regeln.

Der Vertrag ist nicht kündbar. Lediglich bei nachweisbarer Nichterfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten können beide Vertragspartner den Rücktritt vom Vertrag geltend machen. Im Falle einer solchen Kündigung oder eines solchen Rücktritts durch die CWC bzw. dessen Vertragspartner gilt als vereinbart, dass sämtliche nachzuweisenden Kosten und Aufwendungen der CWC bzw. derer Vertragspartner zu erstatten sind.

Entfällt der Auftritt durch Verschulden des Künstlers, ist dieser bei Vorliegen von leichter Fahrlässigkeit zum Schadensersatz maximal bis zur Höhe der unter § 11 vereinbarten Konventionalstrafe verpflichtet.

Wird durch ein unabwendbares Ereignis der Ausfall der Veranstaltung verursacht, verpflichten sich die Vertragspartner, alle Möglichkeiten zu nutzen, um die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt durchzuführen. Die Aufwendungsvergütung für die CWC bzw. dessen Vertragspartner bleibt vorbehalten. Die CWC ist bei der Verhinderung von Künstlern oder aus anderen zwingenden Gründen berechtigt, Programmänderungen vorzunehmen bzw. den Auftrag an ein anderes Unternehmen zu vergeben und die Ansprüche aus diesem Vertrag an dieses Unternehmen abzutreten.

§ 8 Krankheit

Kann der Künstler infolge von Krankheit die Vertragsleistung nicht erbringen, entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen. Auf Anforderung des Kunden ist der Künstler verpflichtet, ihm die Erkrankung durch ein ärztliches Attest innerhalb einer Woche nachzuweisen. Ein Ersatztermin kommt nur durch eine ausdrücklich neue Vereinbarung der Vertragspartner zustande.

§ 9 Medieneinsatz

Sofern der Künstler für den Termin seines Auftritts eine Verpflichtung beim Fernsehen (Produktionstermin) benennt, ist der Kunde verpflichtet, den Künstler zu dem genannten Zwecke aus diesem Vertrag zu entlassen. Der Künstler ist verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen und eine Ersatzveranstaltung zu den Konditionen dieses Vertrages durchzuführen. Ort und Zeitpunkt einer solchen können nur im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden.

§ 10 Risiko

Das betriebliche und persönliche Risiko für eine ordnungsgemäße Abwicklung trägt der Kunde. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Kunden ist der Künstler nicht verpflichtet aufzutreten. Bei Ereignissen, die infolge höherer Gewalt die Nichterfüllung des Vertrages bedingen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Konventionalstrafe

Als Konventionalstrafe, für den Fall der schuldhaften Vertragsverletzung, wird die laut dem Vertrag zu zahlende Gage inkl. Umsatzsteuer vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche, außer Provisionen bei Direktkontakten zu Künstlern und dem Künstler durch die Vertragsverletzung entstandene Reisekosten und -spesen., sind damit ausgeschlossen.

§ 12 Zahlungsziele

Die vereinbarten Vertragssummen werden bis 3 Tage vor der Veranstaltung per Überweisung oder direkt vor Veranstaltungsbeginn in bar fällig.

§ 13 Steuer/GEMA

Der Künstler kommt für seine Steuern selbst auf. Alle fälligen Beträge für die Künstlersozialkasse und die GEMA gehen zu Lasten des Kunden.

§ 14 Gagengeheimnis

Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, keinem Dritten Auskunft über die vereinbarte Gage zu geben, es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet. Bei Zuwiderhandlungen zahlt der Kunde der CWC bzw. dessen Vertragspartner die unter § 11 vereinbarte Konventionalstrafe.

§ 17 Schlussbestimmungen

Es gilt als vereinbart, dass alle geistigen Leistungen zur Realisierung dieses Vertrages Eigentum der CWC bleiben und nur durch diese wieder- bzw. weiterverwendet werden dürfen. Künstler, die als Subunternehmer der CWC zum ersten Mal eine Leistung beim Kunden erbringen, können zukünftig nur noch über die CWC gebucht werden. Sollte dies durch den Kunden umgangen werden, so ist die CWC berechtigt, dem Kunden für diese Leistungen ihre Agenturprovision in Höhe von 15% des Gesamtnettovertragspreises auch dann in Rechnung zu stellen, wenn die CWC ansonsten primär nicht mit der Veranstaltung bzw. der Leistungserbringung in Verbindung steht.

Sollten die Vertragvereinbarungen, insbesondere die des § 12 durch den Kunden nicht eingehalten werden, so entfällt der Rechtsanspruch des Kunden auf Vertragserfüllung durch die CWC bzw. dessen Vertragspartner. Die Ansprüche der CWC bzw. derer Vertragspartner gegenüber dem Kunden bleiben zu 100% bestehen, da die Gründe für die Unerfüllbarkeit des Vertrages in diesen Fällen beim Kunden liegen. Als Nachfrist zur Regulierung der Zahlungsziele (Scheck/Konto und Konto/Konto) erhält der AG / Kunde max. zwei Tage. Das Zahlungsziel am Tage der Veranstaltung wird hiervon ausdrücklich nicht berührt.

V. Form/ Schlussbestimmungen

§ 1 Schriftform

Sofern Schriftform vereinbart oder in diesen AGB vorgesehen ist, wird diese auch durch Übermittlung durch Fernkopie (Telefax) sowie durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist, gewahrt.

§ 2 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, ersatzweise diejenige zulässige Regelung zu vereinbaren, die dem von ihnen wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

3. Für diese AGB und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der CWC und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Sprache ist Verhandlungs- und Vertragssprache.
4. Erfüllungsort ist der Sitz der CWC. Ist der Kunde Kaufmann, eine Privatperson mit alleinigem Wohnsitz im Ausland oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist der Sitz der CWC ausschließlicher Gerichtsstand.

Alle technischen Angaben ohne Gewähr.
Änderungen der Modelle, Preise und Liefermöglichkeiten vorbehalten.